

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022 • Nummer 51

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	Seite 642
Bekanntmachungen	
Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren im städtischen „Gäubodenmuseum“	Seite 643
Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Bibliotheken (Gebührensatzung) vom 24.10.2008 (ABL 44/2008) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.12.2019 (ABL 52/2019)	Seite 645
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Widmung des Geh- und Radweges auf dem Grundstück Flur-Nr. 175 Teilfläche der Gemarkung Straubing zu einem beschränkt-öffentlichen Weg	Seite 646
Standesamtliche Nachrichten	Seite 648

Nachruf**Nachruf**

Wir trauern um unsere Mitarbeiterin

Frau Christine H e l l e b a r t,

die im November 2022 verstorben ist.

Frau Hellebart war seit Oktober 1981 bis heute bei der Bürgerspitalstiftung Straubing – verw. durch die Stadt Straubing - als Pflegefachkraft im Seniorenheim St. Nikola beschäftigt. Wir danken ihr für ihre engagierte Mitarbeit und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im Dezember 2022

STADT STRAUBING

Für die Belegschaft:

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Gerlinde Kiefl
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren Im städtischen „Gäubodenmuseum“

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2021 (GVBl. S 638), folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des Gäubodenmuseum werden Gebühren (Eintrittsgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Eintrittsgebühren für die Ausstellungen:

Erwachsener	5,00 Euro
Ermäßigt	4,00 Euro
Familienkarte	8,00 Euro
Gruppe ab 12 Personen	4,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	0,00 Euro
Kinder	1,00 Euro
Schüler	1,00 Euro
Schüler im Klassenverband	1,00 Euro
Begleitperson	0,00 Euro
Stadtführung	0,00 Euro
Senioren plus	3,00 Euro
Museumspädagogik	1,00 Euro
SR-Pass	3,40 Euro

2. Ermäßigte Gebühren erhalten:

- Inhaber/innen der aktivCARD – Die Gästekarte im Bayerischen Wald _
- Arbeitssuchende,
- Inhaber/innen der Bahncard,

- Behinderte Personen,
 - Mitglieder des Bundesverbandes der Gästeführer Deutschland e.V.,
 - Inhaber/innen der Ehrenamtskarten,
 - Inhaber/innen des Sozialpasses,
 - Rentnerinnen und Rentner,
 - Inhaber/innen von starpac der Sparkasse Niederbayern/Mitte und
 - Studierende bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
3. Als Begleitpersonen gelten Menschen, die Schüler im Klassenverband oder Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen betreuen.
 4. Die Regelung für Stadtführungen hat ausschließlich Geltung für das Foyer und den Römerschatz, soweit diese Gruppen von Gästeführerinnen oder Gästeführer begleitet werden.
 5. Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies ausschließlich städtischen Interessen dient.

§ 2

Gebühren für Nutzungsrechte an Abbildungen

1. Für Nutzungsrechte an Abbildungen wird je nach Art des Verwendungszwecks und der Auflagenhöhe eine Gebühr von 5,00 Euro bis 150,00 Euro erhoben werden.
2. Bei Verwendung für ausschließlich amtliche, wissenschaftliche oder unterrichtliche Zwecke werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt, wenn die Verwendung den Interessen der Stadt Straubing dient.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.

Straubing, den 13.12.2022



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Ausfertigung:

Diese Gebührensatzung wurde in der Stadtratssitzung vom 12.12.2022 beschlossen.

Straubing, den 13.12.2022



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Zweite Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Bibliotheken (Gebührensatzung) vom 24.10.2008 (ABL 44/2008) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.12.2019 (ABL 52/2019).

§ 1 Änderung

In § 3 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Ausleigebühr für Klassensätze (jährlich pro Institution) 50,00 Euro.“

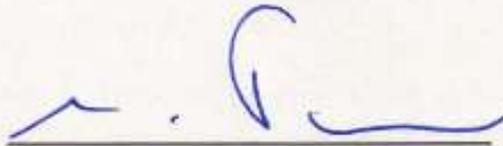
§ 2 Sonstige Regelungen

Die sonstigen Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebührensatzung für die städtischen Bibliotheken (Gebührensatzung vom 24.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2019) gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Straubing, den 13.12.2022



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Ausfertigung:

Diese zweite Änderungssatzung wurde in der Stadtratssitzung vom 12.12.2022 beschlossen.

Straubing, den 13.12.2022



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Widmung des Geh- und Radweges auf dem Grundstück
Flur-Nr. 175 Teilfläche der Gemarkung Straubing zu einem beschränkt-
öffentlichen Weg**

Widmungsverfügung

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 30.11.2022 wird der Geh- und Radweg auf dem Grundstück Flur-Nr. 175 Teilfläche der Gemarkung Straubing zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Anfangspunkt:

Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Grundstück Flur-Nr. 186 Teilfläche der Gemarkung Straubing

Endpunkt:

Einmündung in die Ortsstraße „Am Platzl“ (Grundstück Flur-Nr. 3 der Gemarkung Straubing)

Länge: 42 m

Widmungsbeschränkungen: nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Träger der Straßenbaulast: Stadt Straubing

Die Widmungsverfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 08.12.2022

Pannermayr
Oberbürgermeister

Standesamtliche Nachrichten vom 08.12.2022 bis 14.12.2022**Geburten**

G o l o m b e k Ina Marlena
Rain

S c h m i d b a u e r Theodor Fabian Simon
Straubing

B a k h s h i e v a Nurali
Mallersdorf-Pfaffenberg

M u r r e r Xaver Maximilian
Aiterhofen

B r ü c k n e r Peppi Katharina Johanna
Aiterhofen

Eheschließungen

- keine Veröffentlichungen -

Sterbefälle

S c h o t t geb. Obtmeier Brunhilde Marianne Franziska
Straubing

K i e s l Gottfried
Pilsting

S e m m e l m e i e r Rudolf
Mitterfels

P i e l m e i e r Josef
Rain

B r ä u geb. Schuster Elfriede
Straubing

D r e y e r geb. Schambeck Anneliese Hedwig
Straubing

E c k l Willibald Franz Xaver
Loitzendorf